

nach ihrer Wahl diese Papiere ganz oder theilweise entweder freihändig zu begeben oder nach Maßgabe der Vorschriften in den §. 13 und ff. des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 3. und 5. August 1844 zur Zeichnung aufzulegen.

§. 5.

Sobald die Baurechnung für die neue Bahn abgeschlossen ist, was spätestens ein Jahr nach erfolgter Betriebseröffnung stattfinden soll, wird das Kapital, welches sich

- 1) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
- 2) für Anschaffung der Transportmittel,
- 3) für die Bestreitung derjenigen Veretorkosten, welche sich nicht absondert verrechnen lassen und mit einem Viertel Prozent der Ausgabe zu 1 der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu erstatten sind,
- 4) für die Verzinsung mit vier und einem halben Prozent der während der Bauzeit, d. h. bis zu den auf die Betriebseröffnung der ganzen Bahn von Gera nach Giechigt folgenden ersten Januar auf die begebenen Aktien geleisteten Einzahlungen, und
- 5) zur Deckung etwaiger Coursverluste, jedoch nicht über den Betrag von zehn Prozent des verausgabten Anlagekapitals, als notwendig ergeben hat,

unter Mitwirkung von Kommissarien der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung definitiv festgesetzt.

Die Zinsgarantie (§. 8) erstreckt sich jedoch nur auf ein Anlagekapital bis zur Höhe von sechs Millionen Thalern (§. 4).

§. 6.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft soll nicht gehalten sein, den Bau der Bahn früher zu beginnen, als es ihr gelingt, zur Gewinnung der hierzu erforderlichen Geldmittel die Aktien zum Kurse von nicht weniger als 90 Prozent unterzubringen. Einmal begonnen, muß der Bau jedoch selbst beim Eintritte ungünstiger Course ohne Unterbrechung fortgesetzt und in der vereinbarten Zeit (§. 3) zu Ende geführt werden. Sollte die Thüringische Eisenbahngesellschaft es für gut befinden, nicht sofort das gesamte Aktienkapital zu begeben, so ist sie verpflichtet, den zehn Prozent übersteigenden Coursverlust, welcher etwa bei einer späteren Vorgebung des zurückbehaltenen Theils der Aktien erwächst, aus eigenen Mitteln zu decken.

§. 7.

Sollte es der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nach Ablauf eines Jahres von der Königlich Preussischer Seits erfolgten Publikation des die Bahn Gera-Giechigt betreffenden